



Planunterlage gefertigt:
Katasteramt Aurich

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Maßstab 1 : 1 000

Vervielfältigung verboten (§ 6 und § 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 - Nds. GVBl. S. 319)

Der Stadt Aurich zur Vervielfältigung unter den am 6.2.79 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom **PLANUNGSAMT DER STADT AURICH**

Der Rat der Stadt Aurich hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

AURICH, DEN 20.09.1979
Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Der Rat der Stadt Aurich hat am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Beschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Ort, Datum

Siegel

Der Rat der Stadt Aurich hat am dem Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 27.06.1979 bis 27.07.1979 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 2 a Abs. 6 BBauG am 20.06.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

AURICH, DEN 22.10.1979
Ort, Datum

Siegel

[Signature]
STADTDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.4.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum *Aurich, den 25.10.79*

Siegel

[Signature]
Unterschrift
VERM. DIREKTOR

Der Rat der Stadt Aurich hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

AURICH, DEN 20.09.1979
Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Siegel

[Signature]
BURGERMEISTER

[Signature]
STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 17. Jan. 1980 genehmigt worden.

309.2-24102-S2001/24
Ort, Datum
Oldenburg 17. Jan. 1980

Siegel

[Signature]
Regierung Weser-Ems

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 29. Febr. 1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 27.03.1980
Ort, Datum

Siegel

[Signature]
STADTDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- - - BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▭ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- △ SICHTDREIECK (BEWUCHS ÜBER 0,80 M. UNZULÄSSIG)
- ○ ○ ○ ○ ZU ERHALTENDE WALLHECKE
- +— ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- ⊕ ZU ERHALTENDE BÄUME
- PARKFLÄCHEN
- ▭ KINDERSPIELPLATZ
- ▨ ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ○ ○ ○ ○ ZU ERHALTENDE BAUMREIHE

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE ODER -TEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG
2. FÜR DIE BESTIMMUNG DER GEBÄUDEABSTÄNDE VON DEN GRENZEN (§ 7 NBauO) WIRD OK STRASSENKRONE ODER -WO VORHANDEN- OK BÜRGERSTEG FESTGELEGT
3. DIE FUSSBODENHÖHE WIRD AUF MAX 0,50 M ÜBER OK STRASSENKRONE ODER -WO VORHANDEN- OK BÜRGERSTEG FESTGELEGT.
4. MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 24/1 AUFGEHOBEN.
5. IN DEN BEREICHEN, WO ZUFAHRTEN DURCH ZU ERHALTENDE WALLHECKEN ERFORDERLICH SIND, IST PRO GRUNDSTÜCK EINE ZUFAHRT IN EINER BREITE VON MAX. 3,00 M ZULÄSSIG.
6. GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

Stadt Aurich

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

Gemarkung: AURICH Flur: 20

Planungsamt M. 1:1000

Aurich, den 22. OKT. 1979